

**18. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung
der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wassermesser oder die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadtwerke Burgdorf GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
 - (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Stadtwerke Burgdorf GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadtwerke Burgdorf GmbH auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche (n) Abwasserbeseitigungseinrichtung (en) gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadtwerke Burgdorf GmbH einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen.
Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird für jeden angefangenen m² (**Berechnungseinheit**) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Burgdorf auf deren Aufforderung binnen 1 Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (8) Änderungen des Umfanges der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt Burgdorf auch ohne Aufforderung schriftlich binnen 1 Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungsfrist nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Burgdorf den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser | 1,90 € |
| und | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,72 €. |

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Beauftragte für die Schmutzwassergebühren

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenveranlagung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird gemäß § 12 NKAG die Stadtwerke Burgdorf GmbH in 31303 Burgdorf beauftragt.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burgdorf und der Stadtwerke Burgdorf GmbH entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres zu leisten. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen werden von der Stadtwerke Burgdorf GmbH durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die festgesetzten Niederschlagswassergebühren werden zum 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird die Abschlagszahlung beim Schmutzwasser anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt.
Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Kanalbenutzungsgebühr abweichend von dem Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Burgdorf und der Stadtwerke Burgdorf GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Burgdorf bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 2 Ziff. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt Burgdorf bzw. der Stadt Burgdorf GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2015

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)